

**Ordnung zur Änderung
der Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004 in der Fassung der
ersten Änderungsordnung vom 26.10.2018
vom 09.04.2021**

Artikel I

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004 in der Fassung der Änderungsordnung vom 26.10.2018 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Als für die Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis anererkennungsfähiger Unterricht werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

„a) Lehrveranstaltungen in Form eines Präsenzunterrichtes (Vorlesungen, Praktika, Seminare)
Pro akademischer Unterrichtsstunde: 0,1 Punkte

Die erreichte Punktzahl ist mit folgenden Anrechnungsfaktoren zu multiplizieren:

- Für curriculare Veranstaltungen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem fakultätseigenen Studiengang „Experimentelle Medizin“: 1,0
- Für extracurriculare Veranstaltungen mit mehr als 3 Teilnehmern: 0,5 (max. 5 Pt.)
- Für extracurriculare Veranstaltungen mit weniger oder gleich 3 Teilnehmern: 0,25 (max. 3 Pt.)“

b) Gestaltung von Laborpraktika

Pro Woche eines forschungsbezogenen Modulunterrichts: 0,1 Punkte

c) Betreuung von Hospitationen in der klinischen Versorgung (Famulaturen, Blockpraktika, PJ)

Pro Woche Hospitation und Student: 0,01 Punkte (max. 3 Pt.)

Für die Anerkennung der extracurricularen Veranstaltungen sowie der Hospitationen ist die Vorlage einer entsprechenden Teilnehmerliste erforderlich, wobei ausschließlich ordentliche Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewertet werden. Lehrleistungen in den Kooperationsstudiengängen „Biowissenschaften (MSc)“, „Biotechnologie (MSc)“ und „Molekulare Biomedizin (MSc)“ werden anerkannt, sofern der fakultätsinterne Bedarf an curriculärer Lehrtätigkeit in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem fakultätseigenen Studiengang „Experimentelle Medizin“ in dem Semester, in dem die Lehrleistung erbracht wird, gedeckt ist.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Juli 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s